



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Eyn kurtzer außzug/ auß dem Bebstlichen rechten der  
Decret vnd Decretalen/ Jn den artickeln/ die vngeuerlich  
Gottes wort vn[d] Eua[n]gelio gemeß sein/ oder zum  
wenigsten nicht widerstreben**

**Spengler, Lazarus**

**[Nürnberg], 1530**

**VD16 S 8234**

Questio. v.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-33264**

Augustinus  
Quidam  
Cum quisq;  
Obtineri.  
Ipsa pietas.

Augustinus  
Ille gladium.

Gregorius.  
Si quis  
Augustinus  
Siea.

Augustinus  
Circumcelliones  
Pena illorum

Ex Concilio.  
Tiro.iii.  
Incestuosi.

Das die bösen / vnd die mit öffnlichen lastern be laden sein / sollen durch den rechtern Christenlichen Bann / gestrafft / vnd wie sie sollen ermant / vnterwisen / vnd geduldet / Aber mit der that nicht gestrafft werden / durch die Bischoue / Dañ die so zur seligkeit verordnet sein / werden on streych vñ peen gepessert die aber so verdampt werden sollen / den ist straffen on frucht.

Die nemen das schwert (laut des Eyangelions) vnordenlich vnd verderben damit / die weder durch gehayß oder bewilligung der rechten ordenlichenn Oberleyt / vntersteen blut zäuer giessen.

Das Got zu zorn bewegt würdet / wann die bösen vnd sträfflichen nicht gezüchtigt werden / dañ in straffung der bösen / hat Got wol gefallen.

### Questio. v.

In diesem Canon wirdet lauter aufgedruckt / das man die ketzer mit dem todt mit straffen sol / das es auch keinem Christen zustee / dañ vngachtet das etliche Donatisten neben iher ketzerey / auch an etlich en Christenlichen priestern ein mord begangen hettē / ermant doch sanct Augustin den richter Marcellianum / das er dieselben mit zu todt straffen / vñ darin das gewissen vnd was die Christlich zucht erwart / bedencken wol.

Die dem götlichen wort vnd desselben lerern mit gehorchen / vnd ye in öffnlichen übertretungen verharren wollen / die sollenn durch den weltlichen ges

walt gestrafft werden.

Der weltlichen Oberkeit schuldigs ampt ist / dieß Augustinus.  
stall zünnerpieten vnd zufürkumen / Esbruch zustraf Sunt quedam,  
sen / die gotlosenn von dannen zuthün / die todtschle- Cyprianus.  
ger etc. maynaydig ic. mit leben zulassen / vnd den kin  
dern mit zugestatten / das sie gotlos vnd übel leben ic.  
dann sie trägt nit vergebenlich das schwert / sunder  
von der straff wege der schuldigen / vñ andere durch  
ir forcht zuerhalten.

Welcher den lastern / damit sie auffwachsen / über Augustinus.  
sicht / vnd genaygt ist / auff das er die übertretter Qui vicijs.  
mit erzürne oder beleidig / der ist eben so barmherzig /  
als der einem kindt darumb ein messer nemen wil /  
dases nicht weyne / vnd fürcht doch nit / das er selbs  
dasselb nachmals also verwundt / oder ganz todt be  
weynen müß.

Die fürsten diser welt ( spricht Isidorus ) sollen Isidorus  
wissen / das sie Got müssen schuldige rechnung geben / Principes seculi.  
vmb iher gemeyn vnd kirchen willen / die sie Christo  
zubeschirmen annemē / Dañ es volg durch glaubige  
fürsten / merung frydlicher eynigkeit vnd geystli-  
cher zucht / oder aber zertremung desselben. So wür-  
det doch der rechnung von jnen vordern / der sein ge-  
mein vnter iren gewalt geben vnd beuolhen hat.

Questio. viii.

Das die Bischoue vnd andere geweychte perso- De Episcopis  
nen / nicht kriegen / zu felt ziehen / oder sich eins leybli- Iohannes papa.  
chen oder andern wassens / dañ des wort Gottes ge Nimirum.  
F ij Nicolaus papa.